

**Hygienekonzept und liturgische Anweisungen  
in den kath. Pfarrkirchen Neunkirchen und Mantel**  
auf Grundlage der kirchlichen Anweisungen der Diözese Regensburg  
zur Einhaltung der staatlichen Infektionsvorschriften  
(Stand: 21.01.2021)

**I. Allgemeines**

1. Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, respiratorische und infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben.
2. Die Anzahl der zugelassenen Personen (ohne Ministranten, Mesner, Musiker, Lektoren) bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands.
3. Wenn mehr als die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer zu erwarten sind, wird ein entsprechendes Anmeldeverfahren notwendig, um unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden.
4. In Neunkirchen können max. 114 Personen, in Mantel max. 68 Personen den Gottesdienst mitfeiern, die keine liturgische Funktion oder eine bestimmte Aufgabe haben.
5. Auf der Empore und in der Sakristei dürfen sich Personen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufhalten.
6. Sind alle Plätze belegt, darf niemand weiteres mehr zum Gottesdienst zugelassen werden.
7. Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Typ FFP2 oder KN95) ist für die Gottesdienstteilnehmer (GT) verpflichtend, auch wenn sie am Platz sind. Diese Pflicht gilt nicht für die Sänger/-innen während des Gesangs und für die Liturgen (z.B. Priester, Diakon, Lektor, Kantor) während ihres liturgischen Sprechens/Singens.
8. Auch für die liturgischen Dienste gelten die Abstandsregeln und die Regelungen zum Tragen der MNB (auch in der Sakristei und auf der Empore).
9. Der Vorsteher des Gottesdienstes braucht während der Liturgie keine MNB zu tragen, ausgenommen bei der Austeilung der Kommunion.
10. Für den geordneten Ablauf sorgen – wenn nötig – ehrenamtliche Ordnungsdienste aus der jeweiligen Gemeinde.
11. Nach jedem Gottesdienst, wenn die GT die Kirche verlassen haben, werden alle Kirchentüren zum Lüften geöffnet, um einen gründlichen Luftaustausch zu bewirken.
12. Im Gottesdienst benutzten Gegenstände wie z.B. Handläufe, Ambo, Mikrophone, liturgisches Gerät, Bücher etc. werden von den Mesner mit den eigenen bereitgestellten Tüchern und Mitteln gereinigt und desinfiziert.

**II. Kirchengang/-ausgang**

1. Sowohl beim Betreten, wie auch beim Verlassen der Kirche ist eine MNB zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten.
2. Der Zugang zu den Kirchen erfolgt nur über den Seiteneingang.
3. In Neunkirchen verlassen die GT die Kirchen durch die ihrem Platz am nächsten liegenden Türe. In Mantel wird die Kirchen ausschließlich durch das Hauptportal verlassen.

### **III. Hygienemaßnahmen**

1. Die GT desinfizieren sich beim Betreten der Kirche ihre Hände. Dies erfolgt über einen selbstauslösenden Desinfektionsmittelspender.
2. Die Schale mit den Hostien und der Kelch sind während der Messfeier abgedeckt.
3. Alle GT müssen eine MNB tragen (Typ FFP2 oder KN95).
4. Offenes Weihwasser in den Becken an den Kircheneingängen ist nicht erlaubt.
5. In der Kirche liegen keine Gotteslobbücher auf. Für das persönliche Gebet können die GT ihr eigenes und privates Gotteslob mitbringen.
6. In der Liturgie gebrauchte Gegenstände (z.B. Kelch und Messbuch) sind nach der Feier des Gottesdienstes für den nachfolgenden Gottesdienst zu desinfizieren, Orte der Liturgie sind gründlich zu reinigen (desinfizieren). Dies ist nicht verpflichtend, wenn der nächste Gebrauch erst am nächsten Tag erfolgt.
7. Beim liturgischen Sprechen und Predigen ist auf einen erhöhten Abstand zur Gemeinde zu achten, da um der Verständlichkeit willen das Tragen des Mundschutzes nicht vorgeschrieben ist.
8. In der Heiligen Messe wird bis auf Weiteres die Kommunion nur als Handkommunion gereicht, Mundkommunion ist nur als Einzelkommunion z.B. für Kranke oder nach der Messe möglich und erfordert die Desinfektion der Hand vor und nach jeder Kommunion.
9. Der Kommunionsspender setzt sich eine MNB auf, desinfiziert sich vor der Kommunionsspendung gründlich die Hände und gibt die Hostie in die Hände des Empfängers.
10. Unmittelbar bevor die GT die hl. Kommunion empfangen, desinfizieren sie sich erneut die Hände über einen weiteren selbstauslösenden Desinfektionsmittelspender.
11. Ist dies erfolgt, tritt der/die GT vor den Kommunionsspender, entfernt kurz die MNB, empfängt die hl. Kommunion und setzt die MNB wieder auf. Dann geht er/sie wieder zurück auf den zugeordneten Sitzplatz.
12. Berührt der Austeiler während der Austeilung sein Gesicht oder seinen Mundschutz, sind die Hände erneut zu desinfizieren.

### **IV. Liturgische Gestaltung**

1. Alle Formen von gottesdienstlichen Feiern sind gestattet.
2. Für die Sakramentenspendung gelten die Hygienemaßnahmen der Diözese Regensburg in der jeweiligen aktuellen Fassung.
3. Die Beichte kann derzeit unter Wahrung eines Abstandes von mind. 1,5 Metern nur im Pfarrgemeindehaus Neunkirchen oder in den Sakristeien der Pfarrkirchen empfangen werden. Die Beichtstühle dürfen nicht benutzt werden. Alternativ kann auch ein Beichtgespräch im jeweiligen Pfarramt vereinbart werden.
4. Der Ministrantenplan wird ausgesetzt. Freiwilliges Ministrieren ist möglich.
5. Gemeindegang ist untersagt.
6. Der Gesang von Zelebranten und Kantoren und die Verwendung von Orgel und anderen Instrumenten sind möglich. Nur wo der Platz ausreicht, können entsprechende Vokal- oder Instrumentalgruppen zum Einsatz kommen: Jede/r Sänger/in muss 2- 3 Meter Abstand zum/zur nächsten einhalten. Zum Singen kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden. Für Instrumentalisten gilt ein Abstand von 2 Metern, bei Bläsern 3 Meter. Vokal- und Instrumentalchöre, die diese Abstände nicht einhalten können, kommen nicht zum Einsatz.
7. Chor- und Instrumentalproben sowie Konzerte in den Kirchen sind derzeit nicht zulässig.

## **V. Gottesdienst im Freien**

1. Gottesdienste im Freien sind (ohne Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung) an geeigneten kirchlichen Orten unter Gewährleistung der Abstandsregeln (vgl. I.3) und der Maskenpflicht (vgl. I.6) möglich, soweit sie nicht den Charakter einer Großveranstaltung erreichen, das heißt die übliche Größe von Gottesdiensten in Kirchen wesentlich überschreiten. Im Zweifelsfall muss das Gesundheitsamt der Kreisbehörde und/oder das Ordnungsamt angefragt werden.

## **VI. Trauergottesdienst und Begräbnis**

1. Für das Requiem/Trauergottesdienst wird den Angehörigen eine Liste ausgehändigt, auf der alle GT (max. 25 Personen) zu erfassen sind.
2. Ordner dürfen nur die von den Verwandten aufgelisteten Personen zum Gottesdienst einlassen.
3. Der Zeitpunkt für den Trauergottesdienst darf nicht veröffentlicht werden.
4. Die Feier der Aussegnung als eigenständiger Gottesdienst ist in der Pfarreiengemeinschaft nicht möglich. Die Aussegnung erfolgt zusammen mit der Beisetzung.
5. Trauergottesdienste und Bestattungen sind nur im engsten Familienkreis möglich („Verwandte und Verschwägte des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie Ehegatte/Lebenspartner beziehungsweise nichtehelicher Lebensgefährte des Verstorbenen. Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen“).
6. Die Personen halten einen Abstand von 1,5 m zueinander ein und müssen eine MNB (Typ FFP2 oder KN95) tragen. Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind zulässig, wenn die Türen geöffnet sind.
7. Erdwurf und Weihwassergabe durch den Zelebranten am offenen Grab und am aufgebahrten Sarg sind möglich. Die verwendete Erdschaufel und der Aspergil sind nach der Beisetzung durch den Bestatter oder Mesner (ggf. durch den Zelebranten) zu entfernen und dürfen von den übrigen Teilnehmern nicht benutzt werden.
8. In der Trauerhalle und bei der Beisetzung wird kein Weihrauch verwendet.
9. Für die Weihwassergabe durch die Trauergemeinde können frische Zweige (z. B. Buchsbaum) am Grab bereitstehen. Nach der Weihwassergabe, werden diese in das Grab geworfen oder in einem geeigneten Behälter nach Gebrauch gesammelt und entsorgt.

## **VII. Sonstiges**

1. Die Räumlichkeiten der Pfarreiengemeinschaft sind geschlossen und stehen derzeit nicht für kulturelle und gesellige Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Pfarrbüros sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Präsenztermine können nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung stattfinden.

Neunkirchen/Mantel, 21.01.2021

Für die kath. Kirchenstiftungen St. Dionysius Neunkirchen  
und St. Peter und Paul Mantel

gez. Pfr. Thomas Kohlhepp,  
Kirchenverwaltungsvorstand